

## Statut des Kreisverbandes Alb-Donau

### § 1

Das Organisationsstatut der SPD und das Statut des Landesverbandes Baden-Württemberg haben Vorrang vor diesem Statut.

#### Name, Tätigkeitsgebiet

1. Der Kreisverband führt den Namen:  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Kreisverband Alb-Donau.
2. Der Kreisverband Alb-Donau umfasst das Gebiet des Landkreises Alb-Donau-Kreis.

### § 2

#### Zweck

Der Zweck des Kreisverbandes ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

### § 3

#### Gliederung des Kreisverbandes

Der Kreisverband besteht aus den Ortsvereinen des in §1 genannten Gebietes

Über die Abgrenzung der Ortsvereinsgebiete entscheidet der Kreisvorstand nach Absprache mit den betroffenen Gliederungen. Im Übrigen gilt § 3 des aktuell gültigen Statuts des SPD-Landesverbandes. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisvorstand.

### § 4

#### Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

1. die Kreismitgliederversammlung
2. der Kreisvorstand

## § 5

### Kreismitgliederversammlung

1. Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Teilnahme- und Stimmberechtigt sind alle im Kreisverbandsgebiet wohnhaften Mitglieder der SPD. Kreismitgliederversammlungen tagen im Regelfall öffentlich, über Ausnahmen entscheidet der Kreisvorstand.
2. Zuständigkeiten und Aufgaben der Kreismitgliederversammlung sind:
  - a. Die Wahl des Kreisvorstandes und der Revisoren.
  - b. Die Wahl der Delegierten zu Landesparteitagen und Fachtagungen sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und EntschlieÙungen.
  - c. Die Entgegennahme von Berichten:
    - des Kreisvorstandes
    - des Kreiskassierers / der Kreiskassiererin
    - der Kassenrevision
  - d. Die Entlastung des Kreisvorstandes, wobei die Entlastung des Kreiskassierers / der Kreiskassiererin gesondert zu erfolgen hat.
  - e. Die Entgegennahme weiterer Berichte von:
    - der Kreistagsfraktion
    - der /des Abgeordneten des Bundestages
    - der / des Abgeordneten des Landtages
    - Tätigkeitsberichten der Arbeitsgemeinschaften
    - Arbeitskreise und Projektgruppen auf Kreisebene
3. An den Kreismitgliederversammlungen nehmen, soweit sie nicht Mitglied des Kreisverbandes sind, mit beratender Stimme teil:
  - a. SPD-Mitglieder, die als Abgeordnete der oben genannten Parlamente für Ulm zuständig sind.
  - b. SPD-Mitglieder, die als Erst- und Zweitkandidaten für die Wahlen zu den oben genannten Parlamenten in den zuständigen Wahlkreisen aufgestellt sind.
  - c. der / die zuständige Parteigeschäftsführer (in).
4. Die Kreismitgliederversammlung findet regelmäßig und mindestens einmal im Jahr statt. Die Kreismitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sollte im ersten Quartal eines Jahres stattfinden, spätestens jedoch bis zum Ende des zweiten Quartals.  
Auf der JHV sind mindestens die Berichte von Vorstand, Kassenbericht und Kassenrevision abzugeben. Über die Aufnahme von weiteren Berichten beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der sonstigen Tagesordnungspunkte.

5. Die Kreismitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe des Tagungsortes, der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, sofern diese Statut nichts anderes vorschreibt, einberufen.  
Die Einladung erfolgt per Post und / oder in elektronischer Form (z.B. e-mail). Zuständig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung.  
Thematische Mitgliederversammlungen, die keine Jahreshauptversammlungen sind, können vom Kreisvorstand auch mit einer verkürzten Frist einberufen werden.
  
6. a.  
In die vorläufige Tagesordnung sind alle Anträge stimmberechtigter Mitglieder aufzunehmen, insofern sie dem Vorstand rechtzeitig mitgeteilt wurden. Dasselbe gilt auch für Gliederungen, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Projektgruppen der Partei auf Kreisebene.  
Auf Antrag der nach § 5.3 Berechtigten sind bestimmte Verhandlungsgegenstände auf die vorläufige Tagesordnung zu setzen.  
  
b.) Näheres, insbesondere die Einbringung und Behandlung von Initiativanträgen, regelt die Geschäftsordnung.  
  
c.) Die Kreismitgliederversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss zu Beginn der Versammlung auch andere Gegenstände auf die Tagesordnung setzen und vom Vorstand beschlossene TO-Punkte absetzen.
  
7. Die Kreismitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.  
Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie die ordnungsgemäße Einladung festgestellt hat und wenn wenigstens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die notwendige Mindestzahl braucht nicht erreicht werden, wenn die vorhergegangene Kreismitgliederversammlung aus diesem Grund nicht beschlussfähig war. Darauf ist in der Einladung zur neuen Kreismitgliederversammlung hinzuweisen. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt ist, gilt die Versammlung als beschlussfähig.
  
8. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Landesparteitag werden in einer Kreismitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für zwei Jahre gewählt.  
Zu dieser Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Kreismitgliederversammlung statt.
  
9. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.
  
10. Die Kreismitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern dieses Statut nichts anderes vorschreibt.
  
11. Die Kreismitgliederversammlung gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.

## Außerordentliche Kreismitgliederversammlung

Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder von mindestens zwei Ortsvereinen hat der Kreisvorstand eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung einzuberufen. Für sie gelten die Bestimmungen des § 5 entsprechend. Die Einladungsfrist beträgt hier 6 Tage.

### **§ 7**

#### Vorstand

1. Der Kreisvorstand führt den Kreisverband politisch und organisatorisch. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Kreisverbandes und die Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen auf Kreisebene. Zu den Wahlen soll er Personenvorschläge vorbereiten.
  
2. (1)  
Stimmberechtigte Mitglieder des Kreisvorstandes sind:
  - a) der / die Kreisvorsitzende
  - b) die zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden
  - c) der/die Schriftführer/in
  - d) der / die Kassierer/in
  - e) sechs weitere Mitglieder (Beisitzerinnen / Beisitzer)
- (2)  
Mit beratender Stimme gehören dem Kreisvorstand an:
  - a) sozialdemokratische Abgeordnete des Europäischen Parlaments, des Bundes- und des Landtags, die für den ADK zuständig sind
  - b) die im ADK wohnhaften Mitglieder des Landesvorstandes Baden-Württemberg.
  - c) die Vorsitzenden der auf Kreisebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Projektgruppen
  - d) der / die zuständige Parteigeschäftsführer/in
  - e) die Vorsitzenden der Ortsvereine im ADK bzw. deren Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Projektgruppen
  - f) Der / die Vorsitzende der Kreistagsfraktion.
- (3)  
Als Gäste sind einzuladen: SPD-Kreisräte, SPD-Bürgermeister / Bürgermeisterinnen, SPD-Landrat / Landrätin.
  
3. Als notwendiges Organ bleibt ein Kreisvorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.

4. Der Kreisvorstand legt die Tagesordnung für Kreismitgliederversammlungen fest. Dabei hat die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung mindestens die Berichte entsprechend § 5 - 4 zu enthalten.

Zusätzlich zu den Berichten nach §5 kann der Kreisvorstand folgende Berichte der Abgeordneten des Europaparlaments, der dem Kreisverband angehörenden Mitglieder der Bundes- und Landesausschüsse und des Bundes- und Landesvorstandes, sowie der zu Bundes- und Landesparteitagen und zu Fachtagungen Delegierten in die Tagesordnung einer Kreismitgliederversammlung aufnehmen.

5. Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8**

### **Wahlen**

1. Bei Wahlen bestimmt die Kreismitgliederversammlung eine Wahlkommission. Der Wahlkommission darf kein/e Kandidat/in angehören
2. Die Wahl des Kreisvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen.

die/der Vorsitzende,

die stellvertretenden Vorsitzenden,

der/die Kassierer(in),

der/die Schriftführer(in),

die weiteren Mitglieder.

3. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten strikt zu beachten.
4. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

## **§ 9**

### **Schiedskommission**

Es gilt § 20 des Organisationsstatuts des Landesverbandes der SPD Baden-Württemberg.

*Auszug: § 20 Schiedskommission*

*(1) Für jede Schiedskommission beim Landesverband und bei den Kreisverbänden werden ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende, zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sowie vier weitere Mitglieder gewählt.*

*Die Schiedskommissionen entscheiden in der Besetzung mit einem oder einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern oder Beisitzerinnen.*

*(2) Die Mitglieder der Schiedskommission beim Landesverband und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden vom Landesparteitag, die Mitglieder der Schiedskommission bei den Kreisverbänden und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden von den Kreisverbänden gemäß § 9 Abs. (1) PartG für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl ist geheim. Die Wahlordnung der SPD ist anzuwenden. Wiederwahl ist zulässig.*

*(3) Die Mitglieder der Schiedskommissionen dürfen weder einem Vorstand der Partei angehören noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßig Einkünfte beziehen.*

*(4) Im übrigen gilt § 34 des Organisationsstatuts der SPD entsprechend für den Bereich des Landesverbandes Baden-Württemberg.*

## **§ 10**

### **Kassengeschäfte**

1. Die Kassengeschäfte des Kreisverbandes führt der / die Kreiskassierer/in im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand. Der Kreisverband wird in allen Geldangelegenheiten von dem / der Kreiskassierer/in vertreten.
2. Bei Verhinderung des Kreiskassierers / der KreiskassiererIn führt der/die Kreisvorsitzende oder ein vom Kreisvorstand beauftragtes Mitglied des Kreisvorstandes die Kassengeschäfte.
3. Für jeden gewählten Abgeordneten des Bundes- oder Landtags legt der Kreiskassierer ein Sperrkonto an. Der angesammelte Betrag steht ohne Rücksicht auf die Person des Kandidaten für den Bundes- bzw. Landtagswahlkampf zur Verfügung. Die Höhe der einzuzahlenden Beiträge muss mindestens den Richtlinien des Landesverbandes für die Mandatsträgerabgabe entsprechen.
4. Die Mandatsträgerabgaben der Mitglieder der Kreistagsfraktion werden in einem gesonderten Buchungskonto geführt und dürfen nur für Zwecke der Kommunalwahl zum Kreistag verwendet werden

## **§ 11**

### **Öffentlichkeitsarbeit**

Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Öffentlichkeitsarbeit. Insbesondere legt er die Zuständigkeiten für Informationen auf der Internetpräsenz und für den Gebrauch von sozialen Netzwerken fest

## **§ 12**

### **Revision**

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Kreisverbandes werden für die Dauer der Amtszeit des Kreisvorstandes zwei Revisoren / Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Kreisvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei

sein. Zu Revisoren können aus Haftungsgründen nur volljährige (geschäftsfähige) Mitglieder gewählt werden.

2. Die Kassenführung wird mindestens einmal jährlich geprüft.
3. Die Revisoren berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
4. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Kreisverbandes.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 13**

#### **Satzungsänderungen**

Änderungen dieses Kreisstatuts bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kreismitgliederversammlung.

Änderungen dürfen in der Kreismitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt und den Mitgliedern mit der vorläufigen Tagesordnung im Wortlaut mitgeteilt worden sind.

### **§ 14**

#### **Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz**

1. Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mitgliederentscheide richten sich nach § 13 Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

### **§ 15**

#### **Protokollführung**

1. Der / die Kreisschriftführer/in fertigt von den Kreismitgliederversammlungen und den Kreisvorstandssitzungen Beschlussprotokolle. Diese sind von ihm/ihr und dem/der Kreisvorsitzenden zu unterschreiben.
2. Im Falle der Verhinderung des Kreisschriftführers/der Kreisschriftführerin führt ein von dem/der Kreisvorsitzenden bzw. von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmtes Mitglied des Kreisvorstandes Protokoll.
3. Auf Verlangen sind Minderheitsmeinungen in das Protokoll aufzunehmen.
4. Jedes Mitglied kann die Sitzungsprotokolle einsehen.

## **§ 16**

### **Ausscheiden aus Ämtern**

1. Scheidet ein/e Funktionär/in aus seinen/ihren Ämtern aus, so hat er/sie alle in seinem/ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die mit dem Amt zusammenhängen und die er/sie auf Grund dieses Amtes erhalten hat, dem/ der gewählten Nachfolger/in bzw. dem Kreisvorstand zu übergeben.
2. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds führen die anderen Vorstandsmitglieder dessen Funktion bis zu einer Neuwahl weiter.
3. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der Amtszeit des übrigen Vorstands.

## **§ 17**

### **Schlussbestimmung**

Diese Statut gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und der Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 18**

Dieses Kreisstatut tritt am 7. November 2013 in Kraft.